
Richtlinien des Sozialfonds der Literar-Mechana

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Literar-Mechana verwaltet einen Sozialfonds, der aus Mitteln des Bundeskanzleramtes finanziert wird. Diesem obliegt die Unterstützung von Schriftstellern und literarischen Übersetzern. Er verfolgt diesen Zweck sowohl durch einmalige als auch durch wiederkehrende Leistungen.
 - a) Die Bemessung von Leistungen an Personen erfolgt unter Bedachtnahme auf deren Sorgepflichten und auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungswerbers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
2. Leistungen können an Personen erbracht werden, die
 - a) einen beträchtlichen Teil ihres Lebens als Schriftsteller oder literarische Übersetzer urheberrechtlich geschützter Werke, die in Form von Büchern oder diesen gleichzustellenden Publikationsformen (z.B. Theateraufführungen, Fernsehspiele, Hörspiele, Drehbücher) veröffentlicht worden sind, tätig waren, und an deren Hinterbliebene oder
 - b) die ungeachtet der zeitlichen Dauer ihrer schriftstellerischen Tätigkeit durch ihr schriftstellerisches Werk einen erheblichen Beitrag zur österreichischen Gegenwartsliteratur geleistet haben, und an deren Hinterbliebene.
3. Schriftsteller, von denen noch keine eigene Publikation in Buchform oder einer gleichzustellenden Publikationsform vorliegt, können für einen Zeitraum von drei Jahren, dessen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr in begründeten Fällen ausnahmsweise erfolgen kann, Leistungen aus dem Sozialfonds nach Punkt 8, 9 und 10 erhalten, vorausgesetzt, dass sie über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren eine kontinuierliche Reihe literarischer Veröffentlichungen kleinerer Art nachweisen können. Zusätzlich wird die Vergabe von Stipendien und Preisen aus öffentlichen Mitteln an solche Bewerber zu berücksichtigen sein.
4. Leistungen können grundsätzlich nur an österreichische Staatsbürger erbracht werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Leistungen an
 - a) Staatenlose mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich seit mindestens zwei Jahren,
 - b) an Personen, die am 31.12.1933 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, diese aber inzwischen verloren haben
 - c) als einmalige Starthilfen an Flüchtlinge (Konventionalpass) aus den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie (Stand 1914) gewährt werden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch des Leistungsempfängers gegenüber der Literar-Mechana. Insbesondere kann aus der Gewährung von Zuschüssen zur Krankenversicherung (Punkt 9) oder einmaligen Leistungen (Punkte 10 und 11) kein Anspruch auf Zuschüsse zur Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung abgeleitet werden.

II. Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung

6. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung ist, dass das monatliche Einkommen des Leistungswerbers den zweifachen Betrag des für ihn in Betracht kommenden Richtsatzes der Ausgleichzulage nach § 293 Abs 1 ASVG nicht übersteigt; hinsichtlich der Ermittlung des Einkommens sind die Bestimmungen über das Nettoeinkommen und über die Unterhaltsansprüche der §§ 292 ff ASVG entsprechend anzuwenden.

Weitere Voraussetzungen sind

- a) im Fall der Altersversorgung die Vollendung von 63 ½ Lebensjahren,
 - b) im Fall der Berufsunfähigkeitsversorgung, dass der Leistungswerber vorübergehend oder dauernd unfähig ist, als Schriftsteller oder literarischer Übersetzer zu arbeiten,
 - c) im Fall der Hinterbliebenenversorgung, dass der Verstorbene die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 und 4 erfüllt hat oder Alters- oder Berufsunfähigkeitszuschüsse aus dem Sozialfonds erhalten hat; im Fall der Witwenversorgung überdies, dass die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Verstorbenen geschlossen worden ist, es sei denn, dass der Altersunterschied zwischen ihm und der Witwe weniger als 30 Jahre beträgt oder dass der Ehe Kinder entstammen; ferner, dass der Witwe keine eigene Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann.
7. Der Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenzuschuss darf zusammen mit dem übrigen Einkommen den zweieinhalbfachen Betrag des für den Leistungswerber in Betracht kommenden Richtsatzes der Ausgleichzulage nach § 293 Abs 1 ASVG nicht übersteigen.

III. Pension für preisgekrönte Autoren (Ehrenpension)

8. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ehrenpension sind
- a) die Vollendung von 63 ½ Lebensjahren,
 - b) die Verleihung des großen österreichischen Staatspreises für Literatur, des Würdigungspreises oder eines gleichrangigen Preises,
 - c) die Einkünfte dürfen den um 50% angehobenen Höchstsatz für den normalen Alterszuschuss für Alleinstehende nicht übersteigen (auch bei Verheirateten, d.h. die Einkünfte der Ehegatten werden nicht zusammengezählt)
 - d) Festsetzung eines einheitlichen Betrages durch den Aufsichtsrat der Literar-Mechana (2018: € 660,-).

IV. Krankenversicherung

9. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist, dass der Schriftsteller oder literarische Übersetzer bzw. seine Hinterbliebenen Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung leisten oder einer Pflichtversicherung als Schriftsteller oder literarischer Übersetzer in der Krankenversicherung nach GSVG unterliegen.

Hat ein Schriftsteller oder literarischer Übersetzer bzw. deren Hinterbliebene ein monatliches Einkommen, das den zweieinhalbfachen Betrag des in Betracht kommenden Richtsatzes der Ausgleichzulage nach § 293 Abs 1 ASVG nicht übersteigt, so kann die Leistung des Sozialfonds die Höhe des ganzen Krankenversicherungsbeitrags erreichen; sofern das Einkommen den zweieinhalbfachen Richtsatz übersteigt, die Hälfte des Beitrags.

V. Einmalige Leistungen

10. Voraussetzung für die Gewährung einmaliger Leistungen zur Behebung von Notfällen ist, dass die Behebung des Notfalles aus eigenen Mitteln die wirtschaftliche Existenz des Schriftstellers oder literarischen Übersetzers erheblich beeinträchtigen würde.
11. Soweit es die Mittel des Sozialfonds zulassen, können auch die Kosten der Beratung in urheber- und steuerrechtlichen Fragen getragen werden.

VI. Gemeinsame Bestimmungen über wiederkehrende Leistungen

12. Die wiederkehrenden Unterstützungsleistungen sind monatlich im Nachhinein auf das Konto des Empfängers der Unterstützungsleistung zu überweisen. Sofern ein derartiges Konto des Empfängers nicht besteht, erfolgt die Auszahlung durch Postanweisung oder durch direkte Barzahlung. Ein Bezieher von Unterstützungsleistungen ist verpflichtet, über Verlangen der Literar-Mechana eine amtliche Lebensbestätigung vorzulegen, ansonsten die Auszahlung sofort eingestellt wird.
13. Die wiederkehrenden Leistungen für Krankenversicherungsbeiträge enden mit dem dem Todestag folgenden Monatsletzten. In allen anderen Fällen wiederkehrender Leistungen endet die Leistung mit Ende des dem Todesmonat folgenden Monats. Im Falle des Ablebens des Beziehers sind seine nahen Angehörigen (Erben) verpflichtet, dieses der Literar-Mechana umgehend zu melden.

VII. Sonderbestimmungen für die Hinterbliebenenversicherung

14. Die Versorgungsleistungen an die Witwe (den Witwer) enden mit deren (dessen) Wiederverhehlung. Die Versorgungsleistungen an die Waisen enden mit dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahresletzten; im Falle einer darüber hinausgehenden ordnungsgemäßen Berufsausbildung mit deren Abschluss, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Jahres, in dem das Kind das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Sind nach einem Schriftsteller oder literarischen Übersetzer zwei oder mehrere Personen anspruchsberechtigt, so darf die Summe der Leistungen nicht höher sein, als die Leistung, die ihm selbst zugewilligt werden würde. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten im entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

VIII. Pflichten des Leistungsempfängers

15. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, Leistungen aus dem Sozialfonds widmungsgemäß zu verwenden. Die Literar-Mechana behält sich ein Rückforderungsrecht gegen den Leistungsempfänger hinsichtlich zweckwidrig verwendeter oder von ihm erschlichener Unterstützungsleistungen vor, wobei derartige Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.
16. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Unterstützungsleistung hindern, oder deren Abänderung erfordern würden, unverzüglich der Literar-Mechana zu melden.

IX. Verfahren


17. Über die Gewährung der angeführten Leistungen aus dem Sozialfonds der Literar-Mechana entscheidet eine Kommission von sechs Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat der Literar-Mechana zu bestellen ist. Je ein Mitglied der Kommission hat dem Bundeskanzleramt (Kunstsektion) und dem Bundesministerium für Justiz anzugehören. Diese Kommission hat nach sorgfältiger Prüfung jedes einzelnen Falles die Richtlinien nach billigem Ermessen anzuwenden.
18. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei keines der beiden Mitglieder, die dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Justiz angehören, überstimmt werden kann.
19. Der Antrag des Leistungswerbers erfolgt durch ein formloses Ansuchen an die Literar-Mechana, dem folgende Unterlagen anzuschließen sind:
 - a) Selbstauskunft über die Einkommens- und Vermögenslage und die bisherige Tätigkeit als Schriftsteller oder literarischer Übersetzer,
 - b) bei Einkommensteuerpflichtigen der letzte rechtskräftige Einkommensteuerbescheid und die letzte Einkommensteuererklärung,
 - c) bei Lohnsteuerpflichtigen eine Bestätigung des Arbeitgebers.

X. Aufsichtsrecht des Bundes

20. Die Literar-Mechana ist verpflichtet, über die Abwicklung der Verteilung mindestens einmal jährlich an das Bundeskanzleramt. Dem Bundeskanzleramt steht das Recht auf Bucheinsicht zu.
21. Der Bund, vertreten durch das Bundeskanzleramt behält sich die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel gegenüber der Literar-Mechana vor, wobei derartige Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Gefördert aus den Mitteln des Bundeskanzleramtes

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**